



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Jähns, Max: Die Anfänge des eidgenössischen Wehrwesens in der Schweiz.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Die Anfänge des eidgenössischen Wehrwesens in der Schweiz.

Von Max Sähns.

Die Kriegsverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft im 15. Jahrhundert gewährt in doppelter Hinsicht hervorragendes Interesse: einmal weil manche ihrer Wehreinrichtungen auf alle Zeiten, bis auf den heutigen Tag, vorbildlich geworden sind für das ganze militärische Europa, und zweitens, weil die Verhältnisse der schweizerischen Genossenschaft mehr oder minder vollgiltige Anwendung auf die übrigen damaligen Städtebünde Südwest-Deutschlands zulassen, diese also in jenen mittelbar ebenfalls dargestellt werden.

Gegen das letzte Viertel des 15. Jahrhunderts bestand die Eidgenossenschaft aus 8 Orten, deren Verbindung in der Weise erfolgt war, daß sich an den Kern der Urkantone: Uri, Schwyz und Unterwalden, die Orte Luzern, Glarus, Bern und Zug jeder im einzelnen anschloß und dieselben auf solche Art mittelbar auch untereinander in Verbindung traten. Diese acht Orte hatten dann mit vereinigten Streitkräften einige, zum Theil nicht unbedeutende, Landesbezirke erobert. Dies waren die sogenannten „gemeinen Herrschaften“ oder „Untertanenlande“, wie die Grafschaft Baden nebst dem freien Amte (1415), die Landgrafschaft Thurgau und ein Theil der Grafschaft Sargans (1460), sämmtlich ehemalige Besitzungen des habsburgisch-österreichischen Hauses. Einen dritten Bestandtheil der Eidgenossenschaft bildeten die sogenannten „zugewandten Orte“, nämlich solche Landschaften und Gemeinden, die, ohne Glieder des eigentlichen Bundes zu sein, doch mit einem oder mehreren der acht Orte in Bündnis standen und daher indirect die Hilfe der Bundesgenossen in Anspruch nehmen konnten, wenn diese von dem, mit ihnen verbündeten Orte dazu aufgefordert wurden. Solcher zugewandten Orte gab es viele, wie namentlich die fürstliche Abtei St. Gallen mit der Stadt gleichen Namens, sodann Appenzell mit sieben Orten, die Reichsstadt Solothurn, die Städte Biel, Freiburg im Uechtland, die Stadt und Grafschaft Neuenburg, Grenzboten IV. 1875.

die Herrschaft Balangin, die Stadt Murten (seit 1334), die Landschaften Sanen, Desch und Rotenbuurg. — In der letzten Zeit hatten sich noch die Städte Schaffhausen und Rottweil in Schwaben mit allen acht Orten auf fünfzehn Jahre verbündet; die elsässische Reichsstadt Mühlhausen war mit Bern in Bundesgenossenschaft.

Einige der zugewandten Orte befanden sich in dem besonderen Falle, daß sie nicht freie Gemeinden bildeten, sondern unter der Landes- oder Schutzherrlichkeit eigener Fürsten standen, deren Rechte dann in den Verträgen vorbehalten wurden, wie z. B. Toggenburg in Beziehung auf den Fürstbistum von St. Gallen, Neuenburg in Hinsicht auf den Bischof von Basel, Freiburg bezüglich der österreichischen, später savoyischen Oberherrlichkeit*). Mit dem Freistaate Graubünden, der sich eben erst in den rhätischen Gebirgen zu bilden begann, bestand noch keine politische Verbindung; nur lose waren die Beziehungen zu Wallis am Südfuße der bernerischen Hochalpen. Mit Savoyen unterhielt allein Bern enge Verbindung, und unfriedlich war das Verhältniß der drei Waldstätte zu dem Herzoge von Mailand, dem die Urner nach wiederholtem blutigem Zwiste die Abtretung des Rvinerthales abgerungen hatten.

Das Kriegswesen war in allen Orten der schweizerischen Eidgenossenschaft wohlgeordnet**), doch gab es kein eigentlich eidgenössisches Kriegswesen, und bei der Beschaffenheit eines Bundes von selbständigen Staaten konnte es keines geben. Die Mittel zum Kampfe aufzubringen, das Material an Menschen, Pferden, Waffen, Kriegsgeräth und Ausrüstungsgegenständen zu beschaffen, Befestigungen anzulegen, die ausgehobene Mannschaft angemessen zu organisiren und unterhalten, blieb vollkommen den einzelnen Orten überlassen. Auch die Einrichtungen des Kriegswesens waren in den verschiedenen Orten keineswegs die gleichen; aber sie basirten doch fast überall auf den nämlichen Grundsätzen. Die Verschiedenheiten, welche hervortreten, bestehen namentlich zwischen den Städtkantonen und den Bauerkantonen, während zwischen den Städten selbst, trotz ihrer so verschiedenartigen aristokratischen oder demokratischen Verfassung kein namhafter Unterschied bemerkbar wird.***)

Fassen wir zunächst die Wehrpflicht ins Auge. — Bei dem rechtlosen Zustande des Mittelalters, da nur die Gewalt der Waffen den Bestand

*) Fäsi's Erdbeschreibung und Fäsi's Schweiz. Staatsrecht.

**) Die für die Darstellung benutzten Hauptquellen sind: Carl von Ellger: Kriegswesen und Kriegskunst der schweizerischen Eidgenossen im XIV., XV. und XVI. Jahrhundert. Luzern 1873; Emanuel von Rodt: Das bernerische Kriegswesen. Bern 1840, sowie eben dessen Geschichte der Burgunderkriege.

***) Rüstow: Geschichte der Infanterie. Die Quellen Rüstow's für dies Kapitel sind eine Anzahl Manuscripte aus der Zeit des alten Zürichkrieges.

der Städte und freien Gemeindewesen sichern konnte, sowie angesichts der Nothwendigkeit, bei verhältnißmäßig schwacher Volkszahl dem Feinde doch eine möglichst große Menge von Streichern entgegenzusetzen, war jeder Bürger oder freie Landmann unbedingt wehrpflichtig, in älterer Zeit allerdings nur innerhalb des Gebietes der Stadt oder Landschaft. Weder höheres Alter noch Stand befreiten von der Wehrpflicht; sogar die Leibeigenen wurden (den sonst fast überall geltenden Grundsätzen zuwider) ebenfalls zum Waffendienst herangezogen. — Die Aufnahme des Jünglings zum Bürger oder Landmann erfolgte nach altgermanischer Sitte zu der Zeit, in welcher er das wehrbare Alter erreichte. Bei Ablegung des Bürger- oder Landeseides mußte er schwören, in Vaterlandesnöthen mit Gut und Blut einzustehen. — Für Zuziehende war, um als Bürger oder Landmann Aufnahme zu finden, Wehrhaftigkeit erste und unerläßliche Bedingung. Kriegstüchtigen Männern ward die Erwerbung des Bürger- oder Landrechtes, an dem Orte ihrer Niederlassung leicht. Stets wurde aber verlangt, daß sie im Besitze der nöthigen Waffen und Rüstungen seien, um ihn zu beschützen. — Bei dieser Auffassung der allgemeinen Wehrpflicht waren die 8 Orte (abgesehen von den Unterthanen und Zugewandten) gegen Ende des 15. Jahrhunderts den Angaben eines gleichzeitigen Schriftstellers*) zufolge, in der Lage, eine Streitmacht von 54,500 Mann aufzustellen, von denen 20,000 auf Bern, 10,000 auf Zürich, 9000 auf Luzern, 15,500 auf die andern 5 Orte fielen. Unter Hinzurechnung der Unterthanen und Zugewandten mochte die Gesamtstärke des Bundes an streitbaren Männern wohl auf 70,000 steigen. — Wer bei drohender Feindesgefahr das Land verließ oder sich der Wehrpflicht entzog, der ging selbstverständlich seines Bürger- oder Landrechtes verlustig. Ueberdies waren für solche Heeresflüchtige strenge Strafen bestimmt. In dem Stiftsland St. Gallen z. B. war im 14. und 15. Jahrhundert Leib und Gut desjenigen, der bei ergehendem Landsturm zurückblieb, seinen Nachbarn „erlaubt“. In Bern sollte einem solchen sein Haus von Grund aus zerstört werden, und in Obwalden war bestimmt, daß wer bei einem Auszuge (ehehafte Noth vorbehalten) zu Hause bleibe oder das Landpanner verlasse, dadurch ehrlos und meineidig werde.

Mit der steten Instandhaltung und Ueberwachung der Wehranstalten war meist der „Kleine“ oder „Innere Rath“ betraut und von diesem wieder insbesondere der Landammann oder Bürgermeister, die Pannerherren und Wenner (d. h. die Fähnriche). In den Ländern ging sogar aus dem kriegsrischen Amte des Anführers das des Landammanns im Frieden hervor. Wer

*) Albert von Bonstetten, Dechant von Einsiedeln in seiner „Beschreibung des Oberdeutschen Bundes im Jahre 1481.“ Dies lateinisch geschriebene Werk ist dem Könige von Frankreich gewidmet.

die Krieger im Felde führte, den stellten sie auch im Frieden an die Spitze der Geschäfte, und wer im Frieden diese leitete, den wählten sie auch im Kriege gewöhnlich zum Anführer. Ähnlich war es in den Städten; die Einrichtungen des Staates waren hier ebenfalls durchaus zugleich auf den Krieg berechnet, und erst in späterer Zeit wurde der Rücksicht auf ruhige Entwicklung des materiellen Wohlstandes das Hauptaugenmerk zugewendet. — Außer den schon genannten Beamten waren der Zeugherr, der Bauherr und der Stadt- oder Landessekretärmeister mit den einzelnen Zweigen der Kriegsverwaltung beschäftigt.

Wenn die oberste Landesbehörde nicht aus Kriegsmännern bestand, so wurden die Hauptleute und Banner ihren Berathungen beigegeben oder ihr zum Zweck der Leitung und Beaufsichtigung des Kriegswesens ein Kriegsrath beigeordnet. Im 14. Jahrhundert hatten z. B. in Bern die Banner allen Verhandlungen des Rathes beizuwohnen, und in Unterwalden ward noch 1587 festgesetzt: „Wenn ein Hauptmann und Bannerherr gesetzt werde, sollen sie auch zu allen Räten gehen und bei denselben handeln oder rathschlagen helfen, es sei daheim oder im Feld, wie's an andern Orten auch geschehe.“ In Uri wurde ebenfalls zu Ende des 16. Jahrhunderts ein Kriegsrath gebildet, welcher aus allen vorstehenden Herren und geheimen Räten, den beiden Oberst-Landes-Wachtmeistern, Rottenhauptleuten und den Proviant-Stück- (Artillerie) und Troshauptleuten bestand und welcher alle die Kriegssachen betreffenden Beschlüsse zu fassen hatte. Diese Daten aus verschiedenen Jahrhunderten zeigen deutlich, wie die Durchdringung der bürgerlichen Verwaltungsmaßregeln mit der militärischen Intelligenz geschulter Soldaten den Schweizern zur Zeit ihrer kriegerischen und europäischen Wirksamkeit durchaus nothwendig erschien.

Einer so innigen Verschmelzung der bürgerlichen und militärischen Behörden entsprach es, daß die kriegerischen Einrichtungen mit den politischen zusammenfielen. — Jedes Land und jede Stadt, jede Herrschaft und jedes Amt, ja jede Zunft hatte ein eigenes Zeichen (Banner oder Fähnlein) und die Mannschaft derselben bildete eine besondere Kotte. Weitere Unterabtheilungen fanden nicht statt, wohl aber wurde die Mannschaft sehr kleiner Landgemeinden zuweilen vereinigt. *) Innerhalb jener engen, scharf abgegrenzten Kreise wurde nun eigentlich Alles erledigt, was sich auf die personellen Verhältnisse des Kriegswesens bezieht.

In den Städten waren es die Zunft- oder Quartiermeister, in den Ländern die Viertelsmeister, in Glarus die Vorsteher der Tagmen, in Appenzell die Gemeinderäthe, welche die wehrfähige Mannschaft auf-

*) Rüstow a. a. O.

zeichneten, sich überzeugten, daß eines jeden Waffen vollständig und in gutem Zustande seien und daß die Mannschaft sich ihrer Wehren gehörig zu behelfen wisse. In den Herrschaften und Aemtern war die gleiche Thätigkeit den Vögten und Amtleuten übertragen. Die Nothwendigkeit nämlich, sich in den erworbenen Herrschaften und Landschaften nicht nur zu behaupten, sondern auch die Kräfte derselben für die Abwehr des fremden Feindes nutzbar zu machen, hatte die Schweizer veranlaßt, diesen Gebieten ebenfalls militärische Verfassung zu geben und Landvögte über dieselben zu setzen. Wie alle ältern schweizerischen Einrichtungen war auch die der Vögte germanisch-kriegerischen und nicht römisch-juridischen Ursprungs. Die Landvögte waren anfänglich Befehlshaber der Besatzungen von Burgen und festen Plätzen, die an strategisch wichtigen Punkten in dem erworbenen Lande vorgefunden oder angelegt worden und denen die umliegenden Gemeinden burgpflichtig waren. In solcher Stellung bekleideten die Vögte aber zugleich die Eigenschaft von Statthaltern der Regierung und erschienen als die natürlichen Führer des Aufgebotes jener Unterthanenlande. Die Stärke, in welcher diese der herrschenden Stadt Kriegshilfe zu leisten hatten, war gewöhnlich durch einen ganz genauen Vertrag bestimmt. — Dieselbe Stelle, wie die Landvögte in den Vogteien und Herrschaften verwalteten in den Aemtern Amtleute.

Die unmittelbare Verbindung der kriegerischen mit der politischen Eintheilung bot den Vortheil einer steten Ueberwachung des Kriegswesens durch die gewöhnliche Obrigkeit. Die Auszüge konnten in beliebiger Stärke organisiert und nach Maßgabe der Nothwendigkeit nach und nach verstärkt werden, wobei die Last des Kriegsdienstes immer auf das ganze Land gleich vertheilt bleiben und die genaue Kenntniß aller personellen Umstände das nothwendige Erforderniß mit der möglichsten Schonung verbinden konnte. Zumal bei Aushebungen von geringerer Stärke war man im Stande, billige Rücksicht auf die Verhältnisse zu nehmen. — Bei dem Kriegsvolk der Städte regelten die Zünfte übrigens auch den ganzen inneren Dienst, und jeder Bürger mußte einer Zunft angehören; denn selbst wenn er nicht waffenfähig war, so war er doch immerhin anderweitig z. B. zu Geldleistungen für Kriegszwecke verpflichtet.

Da nun die Gestellung der Mannschaft, die Bewaffung und Ausrüstung sowie die Vorsorge für Mundvorrath und Zehrpfennig zunächst überall den Zünften, Gesellschaften, Aemtern und Herrschaften zur Last fiel, so wurden die finanziellen Kräfte des „Ortes“, d. h. des Staates, nur für wenige besondere Gegenstände (Anwerbung von Söldnern, Lieferung des Geschüßes, Anlage von Befestigungen u. s. w.) in Anspruch genommen.

In demselben Verhältnis wie die kriegspflichtigen Aemter und Herrschaften zu den herrschenden Städten und Ländern befanden sich die zugewandten und

eidgenössischen Orte zu einander. Die Bundesbriefe bestimmten, in welchen Fällen, unter welchen Bedingungen und bis wohin die Mannschaft eines zugewandten Ortes auf ergangene Mahnung zu ziehen habe.

In Bezug auf die Art und Weise, wie die Mannschaft aufgebracht wurde, dürften folgende Fälle zu unterscheiden sein. Wo einer Stadt oder einem Land unmittelbar Gefahr drohte und ein feindlicher Einfall plötzlich stattgefunden hatte oder zu erwarten stand, da wurden durch Hochwachten mit Feuer und Rauch, sowie durch Eilboten alle wehrhaften Männer als „Landsturm“ unter die Waffen gerufen. — Wenn ein zum Bund gehöriger, eidgenössischer oder zugewandter Ort, vom Feind angegriffen, um Hilfe und Zuzug mahnte, oder wenn die eidgenössischen Orte nach gemeinschaftlicher Uebereinkunft irgend eine Kriegsunternehmung beschlossen hatten, so fand ein „Auszug“ statt. Eben dasselbe geschah wenn eine vom Feinde bedrohte Stadt oder Burg Besatzung erhalten oder erobertes Land bewacht werden sollte. Der in diesen Fällen stattfindende Auszug bestand entweder aus Freiwilligen oder einem Aufgebot. Bei Gelegenheiten von geringerer Bedeutung genügte es auch wohl, daß die burgpflichtigen Gemeinden der Umgegend die bedrohte Feste oder Lehemauer besetzten und den Wachtdienst versahen.

Zu diesen das eigene Land und Volk angehenden Kriegslagen traten dann später noch die Fälle, daß ein Ort oder die gesammten Eidgenossen fremden Städten oder Fürsten traktatmäßig Hilfsstruppen sendeten oder auch die Werbung für den fremden Kriegsdienst bloß einzelnen Hauptleuten gestatteten; und endlich der Fall, daß ein Einzelner nach uralter Germanensitte auf eigene Faust einen „Freiharst“ aufstellte, um die im Feld befindlichen Truppen zu unterstützen oder zu irgend welchem Zwecke einen Abenteuererzug zu unternehmen.

Von besonderer Wichtigkeit ist die Aufbringung des Auszuges, sei es aus Freiwilligen, sei es aus Ausgehobenen. Die freiwillig Angeworbenen hieß man nach damaligem Sprachgebrauch „Söldner“; diejenigen, welche ausgehoben wurden „Knechte“. Johannes Fründ z. B., ein Kriegsmann, der im alten Zürcherkrieg mitgefochten hat, unterscheidet in der Beschreibung desselben immer genau Söldner und Knechte. Wo er von Besatzungen der Burgen und Schlösser spricht, redet er stets von Söldnern, und wo er von der Mannschaft spricht, die mit dem Banner ins Feld zieht, stets von Knechten.

Söldner, welche sich im bleibenden Dienst der Städte und Länder befunden hätten, waren im Frieden nur in sehr geringer Zahl vorhanden; ihre Aufgabe bestand darin, die nöthigen Besatzungen für die Städte und Burgen in den Herrschaften zu stellen, die Thore der Städte zu bewachen,

den Polizeidienst zu versehen, Geleite zu geben und dgl. Im Fall eines Kriegs scheint man jedoch die Zahl der Söldner durch Anwerbung Freiwilliger oft nicht unbedeutend verstärkt zu haben; immerhin aber blieb ihre Zahl auch bei wesentlicher Vermehrung, im Verhältniß zu der Gesamtmasse doch nur gering; denn die Orte, welche die Eidgenossenschaft bildeten, waren wohl geneigt, dem Vaterlande, wenn auch nur auf kurze Zeit, jedes nöthige persönliche Opfer zu bringen, welches den kriegerischen Erfolg sichern konnte, aber nicht reich genug, um Soldheere zu unterhalten; thaten sie doch, um Geld zu erwerben, dem Auslande bald selbst in ausgedehntester Weise Söldnerdienst.

Die Hauptzahl der Streiter, welche in offenem Felde auftraten, bildeten im 15. Jahrhundert die sogenannten „Ausgenommenen“, d. h. die *ausgehobenen „Knechte“*. Die Art, wie die Orte ihre Aushebungen bewirkten, war verschieden. In den Hochlanden strömten Viele freudig zu dem Landpanner, und ohne Zwang stellten diese Gebirgsorte meist ein weit zahlreicheres Contingent, als ihnen vermöge ihrer Einwohnerzahl zugekommen wäre. Anders war es in den Städten, wo die Bürgerschaft durch ihre Beschäftigungen mehr gefesselt war, als die auf dem Gebirge umherziehenden Jäger und Hirten. Da erschien der Kriegsdienst oft als eine Last, und das Gesetz bestimmte die Art der Vertheilung derselben. Dies Gesetz aber war streng; denn die Städte erschienen, schon um ihren eigenen Landgemeinden imponiren zu können, gern so stark als möglich. Sie stellten daher meist die Hälfte bis zwei Drittel ihrer waffenfähigen Mannschaft, während die von den Städten abhängigen Landgemeinden nur durch ein Drittel vertreten waren.*)

Was die Form der Aushebung betrifft, so beauftragte der Rath einige seiner Mitglieder, die Aushebung zu überwachen und die „Keiserödel“ anzufertigen. Solche Keiserödel enthielten die Namen der auszuhebenden Mannschaft und die Art der Bewaffnung. Dieselben wurden doppelt aufgestellt; das eine Exemplar ward dem Hauptmann ins Feld mitgegeben, das andere in die Kanzlei gelegt. — Die Archive der meisten schweizerischen Orte bergen noch viele alte Keise- und Auszugsödel.

Ursprünglich wurden Rödel nur angefertigt, wenn ein Kriegsfall vorlag; im Laufe des 16. Jahrhunderts aber kam es auf, die Mannschaft jährlich, mochte ein Auszug stattfinden oder nicht, in die Keiserödel einzutragen; und um im Falle des Bedarfs ohne Weiteres in das Feld rücken zu können, wurde mit der Zeit die ganze Mannschaft der Orte bleibend in 2 Auszugs-Contingente eingetheilt, von welchen das erste, schwächer an Zahl, mit dem „Fähnlein“, das zweite, stärkere, mit dem „Panner“ ins Feld zog.

*) Laut Rüstow, der die Städte treffend mit den Spartiaten und die abhängige Landbevölkerung mit den Iakedämonischen Periolken vergleicht.

Wenn nicht die ganze wehrfähige Mannschaft, sondern nur ein Theil derselben in das Feld ziehen sollte, bestimmte das Loos die, welche zu marschieren hatten, und diese konnten sich durch einen Stellvertreter vom persönlichen Kriegsdienst frei machen. Damit jedoch das Heer durch zu häufige Stellvertretung nicht an moralischem Gehalt einbüße, erschienen zuweilen Verordnungen, welche die Zahl der Stellvertretungen beschränkten. — An einigen Orten scheint übrigens die Vertheilung der Kriegspflicht nicht nach Personen, sondern nach Feuerstellen stattgefunden zu haben, und dies erklärt den Umstand, daß oft auch Greise oder Wittwen Söldner (d. h. Stellvertreter) stellen mußten. — Bei länger andauernden Feldzügen war es üblich, die im Felde stehende Mannschaft zeitweise durch die zu Hause gebliebene abzulösen zu lassen. — Um endlich bei lange andauernden, fehdeartigen Kriegen die Familienväter zu schonen und sie nicht zu oft und zu lange ihren Heimwesen und den häuslichen Beschäftigungen zu entziehen, wurden im 14. und dem größten Theil des 15. Jahrhunderts aus Freiwilligen und kriegslustigen Jünglingen oftmals die schon erwähnten Freiharste oder sogenannte „Freiheiten“ aufgestellt, welchen die Führung des kleinen Krieges oblag und welche sich selbst verpflegten und keinen Sold erhielten. Auf dem Tage zu Luzern 1476 erging aber ein strenges Verbot gegen diese meist sehr zügellosen „Freiheits-Buben“, und von da an blieb die Bildung von Freiheiten untersagt. — Noch 1530, als Hans Frisching zu Bern die Erlaubniß zur Errichtung freier Fähnlein verlangte, wurde sie verweigert: „weil solche freien Knechte den Ungehorsam pflanzen, auch alles von dannen in Aesche ufrumen und plündern und vorab die Spys, so daß die, so bei den Zeichen synd, Mangel leiden müssen.“

Besondere Elitecorps zu bilden, war für gewöhnlich nicht üblich; doch finden sich auch hiervon einzelne Beispiele. Eine Elite war z. B. die Gesellschaft der „Böcke“ (d. h. der Vorfechter der Heerde), welche sich im alten Zürcherkrieg einen ehrenvollen Namen erworben hat. Es waren das 16, später 60 durch Eidschwur verbundene Männer von außerordentlicher Kraft und Kühnheit, welche nicht nur wie andere ihr Leben in Schlachten gering schätzten, sondern von dem Heldennuthe begeistert waren, jedes große und kühne Wagniß zu allererst zu bestehen. Wenn die Zahl dieses Corps auch sehr gering war, so hat dasselbe doch im Zürcherkrieg bedeutende Dienste geleistet.

Was das Verhältniß der Waffen innerhalb des Fußvolks betrifft, so gibt ein Reiserödel des Ortes Zürich vom Jahre 1444 folgende Einzelheiten: — Nach ihm stellte die Stadt zum Auszuge 639, die Landschaft 2131 Mann; der ganze Auszug zählte also 2770 Mann. Und zwar gab die Stadt 127 Armbrustschützen, die Landschaft 331, die Stadt 45 Büchsen-

Schützen, das Land 16, die Stadt 103 Spieße, das Land 546, die Stadt 364 Hellebarden, das Land 1238. Die Hellebardiere machten also in der Stadt mehr als die Hälfte der Mannschaft aus, und auf dem Lande waren sie noch stärker vertreten. Im Ganzen verhält sich die Summe der Hellebarden gegen alle übrigen Waffen wie 3 zu 2; von sämtlichen blanken Waffen machen die Spieße nur wenig mehr aus als den vierten Theil, und die Fernwaffen verhalten sich zu den blanken Waffen überhaupt nur wie ungefähr 1 zu 4. — Die Schützen erscheinen unter solchen Verhältnissen als eine nicht zahlreiche, doch in großem Ansehn stehende Spezialwaffe, von der in der Stadt $\frac{1}{4}$, auf dem Lande nur $\frac{1}{20}$ Feuerwaffen führte.*) Im Frieden bildeten die Schützen Gesellschaften, welche sich namhafter Begünstigungen von Seiten des Staates erfreuten. Im Felde formirten sie meist eine besondere Abtheilung und zogen unter eigener Fahne, dem sogenannten „Schützenvenly“.

Die Reiterei der Eidgenossen war gleichfalls wenig zahlreich; doch hat dieselbe zuweilen gute Dienste geleistet. Ihr Entstehen dürfte dem in den Städten oder auf dem Lande angesessenen Adel, sowie überhaupt den Besitzern lehenspflichtiger Güter zu verdanken sein. Mit der Zeit haben dann auch die sogenannten „Junker“ oder „Constabel-Zünfte“ und überhaupt die vornehmeren oder reicheren Bürger, welche es vorzogen, zu Pferde zu dienen, einen Beitrag zur Vermehrung der Reiterei geliefert. Schon im 14. Jahrhundert geschieht des „Koppanners“ der Berner Erwähnung. Unter ihm zogen gewöhnlich (so z. B. 1415) fünfzig Reifige oder Lanzen. Daß Bern unter allen Eidgenossen die zahlreichste Reiterei ins Feld stellen konnte, ist sowohl durch die weite Ausdehnung des Gebiets, als durch den Umstand erklärlich, daß gerade auf dem Berner Lande der meiste Adel, welcher lehenspflichtige Güter besaß, angesessen war. Neben der Reiterei der Berner wird im 14. Jahrhundert auch die der Freiburger und Solothurner erwähnt. — Hauptwaffe der vollgerüsteten Reifigen ist auch bei den Eidgenossen die Lanze.

Was die Artillerie betrifft, so führten frühe schon die Schweizer eine Art leicht beweglicher Geschütze kleinen Kalibers auch im offenen Feld mit, zuweilen so leicht, daß sie nur mit einem Pferde bespannt waren. — Das Belagerungsgeschütz anlangend, setzte im 15. Jahrhundert jede Stadt eine besondere Ehre darin, möglichst schwere Kanonen zu besitzen. Die großen Steinbüchsen, welche ein oder mehrzentnerige Steinkugeln schossen, hieß man „Mezen“, die langröhrigen Geschütze aber, welche eiserne Kugeln schossen, benannte man, wohl nach ihrer Gestalt, „Schlangen“, und falls sie bei kleinerem Kaliber auch im Gefecht gebraucht wurden, „Feldschlangen“. — Uebrigens

*) Rüstow a. a. D.
Grenboten IV. 1875.

war das Geschütz, schon der Armuth der Schweizer wegen, nur schwach vertreten, und namentlich die Feldartillerie wirkte bei dem noch höchst mangelhaften Bau der Geschütze gering. Dennoch pflegte ihr Feuer die Schlacht zu eröffnen; nach deren Beginn hemmten die Bewegungen des eigenen Fußvolks Wirksamkeit der Artillerie.*)

Wenn ein Auszug stattfinden sollte, fand sich die ausgehobene Mannschaft am bezeichneten Tage auf dem bestimmten Sammelplatze ein. — Die mit der Aushebung betrauten Beamten oder Rätthe ließen den „Ring“ bilden, und nun wurden in feierlicher „Kriegsgemeinde“ die Anführerstellen und Kriegsbeamtungen besetzt. Diese sogenannten Kriegsgemeinden sind eine höchst eigenthümliche Erscheinung, welche, aus grauer Vorzeit der Germanen stammend, schon von Tacitus erwähnt werden. Sie hatten sich in dem abgeschlossenen Gebirgslande der Waldstätte erhalten und gingen nach Gründung der Eidgenossenschaft auch auf die andern Truppenaufgebote über. Im 14. und 15. Jahrhundert war die Macht der Kriegsgemeinde sehr groß. Ihr stand nicht nur die Ernennung der Anführer, sondern auch die Strafgerichtsbarkeit zu; sie war es, die den Hauptleuten die Macht übertrug, und nicht selten wurde durch Berathung in ihrem Ringe sogar der ganze Kriegsplan festgestellt. Noch im 16. Jahrhundert gab die Stimmenmehrheit der Gemeinde in solchen Fällen den Ausschlag, wo die Ansichten des Kriegsraths getheilt waren. Nach der Ordnung der Berner von 1468 mußte der Hauptmann ausdrücklich schwören: „Das Volk nicht zu weisen noch Zentd zu führen, denn mit des Volkes Mehrentheils Wissen und Willen.“ Diese demokratische Macht der Kriegsgemeinde konnte natürlich nur so lange in Geltung bleiben, als die Feldzüge der Schweizer verhältnißmäßig klein und leicht übersichtlich blieben und als der wagliche, kühne Sinn der Knechte in ihrer Mehrheit lebendig war und dem energischen Willen der Hauptleute entgegenkam. Wie verderblich dennoch eine solche Macht der Gemeinde wirken konnte, zumal wenn sie tumultarisch hervortrat, das hatte schon die Schlacht von St. Jakob gezeigt, und es sollte in der Folge noch oftmals hervortreten. — Hoch interessant aber ist die Einrichtung der Kriegsgemeinde auch deshalb, weil sie vorbildlich wurde für das deutsche Landsknechtswesen. Unser Ausdruck „Gemeiner“ bezeichnet ursprünglich nichts anderes als das Mitglied einer solchen Kriegsgemeinde. — Nachdem im Ringe der Gemeinde die Führerstellen besetzt waren, wurden die Kriegsordnungen verlesen, wo es nöthig schien, mit besondern Zusätzen versehen und dann die Hauptleute, Söldner und Knechte in Eid genommen. Der „Hauptmann bei dem Panner“ war des Zuges oberster Hauptmann. Ihm schwor die Kriegsgemeinde, „ge-

*) E. v. Rodt: Geschichte des Bernerischen Kriegswesens.

horsam zu sein, nirgends hin zu laufen, noch etwas anzufangen, weder einen Zug noch Antrag zu thun, als mit des Hauptmanns Wissen oder Willen.“ Der Hauptmann dagegen schwor, „das Volk, so ihm befohlen, getreulich zu führen und in guter Ordnung zu halten und in so ferne in seiner Vernunft und Macht ist, solches vor Schaden und Verlust zu bewahren und dasselbe nicht von einander sondern, noch theilen zu lassen.“ Bei dieser Eidesformel fällt das Soldatische derselben auf. Das gesammte Kriegsvolk mußte dem Hauptmann schwören, die Landesobrigkeit ist nur am Schlusse flüchtig berührt. In dem Eid der Hauptleute wird dagegen die Pflicht gegen den Staat voran gestellt. Das erscheint durchaus angemessen; denn der Soldat erfüllt seine Pflicht lediglich durch den Gehorsam, der Hauptmann dagegen muß über die Lösung der ihm auferlegten Pflichten seinem Gewissen und dem Staate Rechenschaft ablegen. — Nach der Vereidigung schritten die Hauptleute zur Organisation des Auszuges. Die Pannerherrs, Venner und Vorvenner waren ihnen dabei behilflich. — In dem Auszuge bildeten die Städte, Gesellschaften, Zünfte, Aemter und Herrschaften, welche berechtigt waren, eigene Zeichen (Panner oder Fähnlein) zu führen, die taktischen Einheiten. Diese wurden nach Maßgabe ihrer Stärke wieder in „Züeten“ d. h. in kleinere Genossenschaften oder Rotten von 6 bis 10 Mann eingetheilt. Die Mannschaft ein und derselben Rote war gewöhnlich gleich bewaffnet; in den Hellebardier-Rotten kommt niemals noch eine andere Bewaffnung vor; nur Spießer und Schützen sind zuweilen derselben Rote vereint. Jede Zunft der Gemeinde stellte in der Regel eine Rote Schützen, eine Rote Spießer und eine oder mehrere Rotten Hellebardiere.*)

Die Rangordnung wurde von dem rechten gegen den linken Flügel gemacht, so daß das Panner der herrschenden Stadt oder des herrschenden Landes auf dem rechten und die Zeichen der zugewandten Orte auf dem linken Flügel zu stehen kamen. Die Mannschaft der Aemter und Herrschaften (also der unterthänigen Gebiete) stand zwischen beiden in der Mitte.

Der Pannerherr oder Venner war der nächste Gehülfe und nöthigen Falls der Stellvertreter des Hauptmanns. Er schwor bei dem Auszug, „das Panner aufrecht zu erhalten, so lange er es vermöge und sich davon nicht drängen zu lassen, bis in den Tod.“ Pannerherrn und Venner zogen zu Pferd ins Feld, doch fochten sie, wenn die Schlachthausen gebildet wurden und zum Angriff schritten, zu Fuß. Die Spielleute zum Banner besoldete die Obrigkeit. Bei den Bernern waren es „Trummenschläher“ und Pfeifer, welche das „Schwäggle“ (die Querpfeife) bliesen. — Die Luzerner und Unterwaldner führten von alten Zeiten her „Harsthörner“, und berühmt war

*) Müstow a. a. D.

das uralte Heerhorn der Urner, der sogenannte „Uri-Stier“. — Als allgemeines Feldzeichen unterschied die Eidgenossen das weiße Kreuz.

Seit dem Ende des 15. Jahrhunderts wurde die Kriegsgemeinde nur noch sehr selten zusammenberufen, um über den Gang der Operationen zu berathschlagen; fast ausschließlich bestimmt nun der Kriegsrath, der aus sämmtlichen Hauptleuten bestand, den Gang der vorzunehmenden Kriegshandlungen und bezeichnete, nach Festsetzung der Zug- und Schlachtordnung, wer die Vorhut, wer den Gewalthaufen, die Nachhut und die Freiknechte zu führen habe. — In dem Kriegsrath der Hauptleute entschied die Mehrheit der Stimmen. Die Minderzahl mußte sich unweigerlich dem Beschluß der Mehrheit fügen. Dieser Gebrauch wurde am Anfang des 15. Jahrhunderts zum Gesetz erhoben und damit die Macht des Feldherrn ganz außerordentlich beschränkt.

Wie im Alterthum in den Republiken Griechenlands und Roms so wurden im 13. und 14. Jahrhundert Anführer und Kriegsbeamtete der Eidgenossen nur bei stattfindendem Auszuge und bloß auf die Dauer des Krieges ernannt. Gleich dem Soldaten kehrt auch der Anführer nach beendigtem Krieg wieder in die Reihen der Bürger oder Landleute zurück, und zuweilen fand man den Befehlshaber, der im vorhergehenden Feldzuge den Feldherrnstab geführt, im nächstfolgenden mit dem Spieß oder der Hellebarde in der Hand in den Reihen der Krieger. — Dieses Verhältniß änderte sich erst, als im 16. Jahrhundert in allen Orten der schweizerischen Eidgenossenschaft üblich wurde, die wehrpflichtige Mannschaft jährlich nach verschiedenen Aufgeböten in die Kriegsrollen einzutragen und zu denselben die nöthigen Kriegsbeamteten zu verordnen. Die Anführerstellen und Kriegsämter erhielten nunmehr wie die politischen Staatsämter bei dem Uebergang zur aristokratischen Regierungsform einen mehr bleibenden Charakter.

In Bezug auf die Art der Besetzung der Anführerstellen galt bei den Schweizern im 14. und 15. Jahrhundert kein unabänderlicher Modus. Ursprünglich wurden die „Ämter“ allerdings, wie schon erwähnt, überall von der Kriegsgemeinde gewählt; die mit einer solchen Wahl verbundenen Unzuträglichkeiten haben aber wohl schon früh dahin geführt, wenigstens die höheren Stellen anders zu besetzen, und da bot sich die Beibehaltung der (allerdings auch gewählten) oberen Magistrate als Führer im Felde gewiß zunächst willkommen dar. Wie innig diese Verbindung mit der Zeit wurde, habe ich bereits erwähnt. Neben diesem Modus bestand indessen offenbar für mittlere und untere Chargen die Wahl fort, und es herrschte überhaupt große Mannigfaltigkeit und Verschiedenheit.

In welcher Weise man aber auch bei der Besetzung der Anführerstellen

zu Werke ging, ob die Räthe, ob die versammelte Bürgerschaft oder ob die ausziehenden Knechte die Anführer wählten, immer ging das Streben doch aufrichtig dahin, dem Heere möglichst tüchtige Befehlshaber zu geben. Dieses ernste Trachten und der Umstand, daß namentlich unter dem Adel eine große Zahl von Männern war, welche sich in auswärtigen Kämpfen reiche Erfahrung erworben hatten, erklären es, daß trotz des so bedenklichen Wahlmodus die Heere der Eidgenossen im 14. und 15. Jahrhundert beinahe immer gut geführt waren und fast stets sehr tüchtige Männer zu höhern oder niedern Anführern hatten. „Denn nicht Hirten, wie die Dichtung uns glauben machen möchte, haben den Freistaat der Schweiz gestiftet, sondern in der Welt erfahrene Männer, die in den lombardischen Städten als Söldner eine tiefere Einsicht in die politischen Verhältnisse gewonnen hatten.“ *) „Nicht in der Ruhe seines heimatlichen Thales hatte jener alte Keding von Biberegg den strategischen Ueberblick erworben, durch den er am Tage vor Morgarten seinen Landleuten die Absichten des Feindes vorhergesagt und aus dem heraus er seinen Rath ertheilt. Ebenso war es in fremden Diensten und Kriegen gewesen, daß Rudolf von Erlach, der Sieger bei Laupen, sechs Feldschlachten beigewohnt, in denen jedesmal das größere Heer von dem kleineren geschlagen worden war.“ **) Wo konnte man sich auch sonst in den zu jener Zeit noch in Blüthe stehenden ritterlichen Künsten besser ausbilden, als im fürstlichen Herrendienst?! „Die Höfe vertraten damals für den jungen Edelmann noch die Stelle der Universitäten ***)“ und auch der Schweizer Adel hat sich dieser Schule nicht entzogen.“

Einen gemeinsamen Oberbefehlshaber über die schweizerischen Bundesheere hatte man im 14. und 15. Jahrhundert nicht. Wenn aber auch dieser, sowie überhaupt die Einrichtung eines eigentlich eidgenössischen Kriegswesens fehlte und den bei Ausbruch eines Krieges auf der Tagsatzung vereinigten Boten nur sehr beschränkte Verfügung über die Contingente der einzelnen Orte, nach Maßgabe der Verträge zu Gebote stand, so waren doch über gewisse wichtige Vorgänge in Kriegssachen allgemein gültige Grundsätze angenommen. Zuerst formulirt wurden solche Normen im Jahre 1393 zu Zürich in dem sogenannten Sempacher-Brief, den die acht alten Orte errichteten und beschworen und auf den ich gleich noch einmal zurückkommen werde. Er blieb für ein Viertel-Jahrtausend die Grundlage der eidgenössischen Wehrverfassung †), und seine wichtigste Bestimmung war die, „daß kein Ort

*) Hermann v. Liebenau: Geschichte der Winkelriede von Stans (bei v. Egger).

**) v. Rodt: Geschichte des Berner Kriegswesens.

***) C. Brunner: Hans v. Sallwyl (bei Egger).

†) Bis zum „Wylers-Abschied“ von 1647. In diesem wurden die Contingente, welche jeder Ort zu stellen hatte, bezeichnet; der gesammte erste Auszug ward auf 12,000 Mann nebst 50 Stücken, der 2. u. 3. Auszug in gleicher Stärke festgesetzt. — Eine umfassendere allgemeine

einzelnen von sich aus Krieg anfangen, sondern ein solcher nöthigenfalls gemeinschaftlich erklärt werden sollte.“ Wäre ein Ort bedroht, so sollte ihm der Zuzug unentgeltlich geleistet werden, sei es, daß er für ihn selbst oder für einen Verbündeten gefordert würde. Wäre es aber dabei um eine Belagerung zu thun, so stelen deren Kosten dem mahnenden Orte zu; geschähe die Belagerung zu gemeinsamem Nutzen, so seien die Kosten auf den ganzen Bund zu vertheilen.*) — Praktisch stellten sich die Dinge folgendermaßen: Um mit dem mahnenden Orte zu verhandeln, wurden „Boten“ (Gesandte) zu ihm geschickt, um dort zu tagen. Nach gemeinsamer Verabredung und festem Beschluß dieser Taghern, wurde dann die Stärke der Kontingente, die zum Bundesheer zu stoßen hatten und der gemeinsame Sammelplatz bestimmt. Während des Krieges blieben die Boten auf der Tagsatzung zusammen, und diese verfügte nach Ermessen über das Kriegsmaterial und die Wehrkräfte der selbstherrlichen Orte.

Die Beschlüsse der Tagsatzungen zu vollziehen, blieb den verschiedenen Ortsregierungen überlassen; doch diese setzten nicht selten ihren Stolz darein, nicht nur das, wozu sie verpflichtet waren und was sie versprochen hatten, zu leisten, sondern sie thaten oftmals mehr, und kein Ort wollte hinter dem andern zurückbleiben. So machte der gute Wille und die Furcht vor der gemeinsamen Gefahr die unläugbar großen Mängel der Bundes- Staats- und Kriegsverfassung weniger schädlich.

Schon früh stellten die Schweizer Kriegsgesetze auf, sogenannte „Kriegsordnungen“. Diese hatten der Mannschaft im Felde zur Richtschnur zu dienen und mußten von ihr vor dem Auszuge beschworen werden. — Die älteste Kriegsordnung der Eidgenossen enthält der bereits erwähnte Sempacherbrief. Seine Bestimmungen sind die folgenden: „Wenn wir künftig zu Felde ziehn mit offenen Pannern wider den Feind, sei es gemeinschaftlich oder eine Stadt und Land allein, so sollen alle die mit dem Panner ziehn, bei einander bleiben, wie biderbe Leute und unsere Vorfahren von jeher gethan, was für eine Noth uns oder ihnen auch begegnen mag. — Wenn einer bei einem Gefecht oder bei einem Angriff flüchtig würde, so soll sein Leben verfallen sein, und diejenigen, welche ihn sehen, sollen ihn anklagen und sollen dieses thun bei den Eiden, die sie der Stadt oder dem Land geschworen haben, damit sich jeglicher ein Beispiel daran nehme und sich vor ähnlichen Sachen hüte. — Es ist auch unsere Meinung, ob Einer verwundet, gestochen oder

Wehrverordnung war dann die „Eidgenössische Defensionale“ vom 18. März 1668, welcher das „eidgenössische Schirmwerk“ vom 7. Septbr. 1702 folgte. (Vergleiche Oberst Feiß: das Wehrwesen der Schweiz. Zürich 1873.)

*) Emanuel v. Rodt: Die Feldzüge Karl's des Kühnen und seiner Erben. Mit besonderem Bezug auf die Theilnahme der Schweizer an denselben. Schaffhausen. 1843.

geworfen werde, es sei in einem Gefecht oder in einem Angriff und was ihm auch geschehen mag, daß er unfähig würde, sich selber zu wehren oder andern zu helfen, dieser soll dennoch bei den andern bleiben bis die Noth ein Ende hat. Doch soll derselbe (wenn er zurück bleibt) nicht als flüchtig geschätzt werden und man soll ihn unbekümmert lassen an Leib und an Gut. — Es soll auch in keinem Gefecht eher als bis nach vollständig errungenem Sieg und wenn es die Hauptleute gestatten, geplündert werden. — Jeder soll die Beute, die er macht, dem Hauptmann unter den er gehört, überantworten, und dieser soll sie unter seine Mannschaft, welche an dem Gefecht theilgenommen, zu gleichen Theilen vertheilen. — Gotteshäuser, Kirchen, Klöster, Kapellen und andere geweihte Orte, sollen nicht geplündert und erbrochen und Mühlen nicht verbrannt werden. — Priester und Frauen soll man schonen und keiner soll sie mit bewaffneter Hand ansallen, es wäre denn, daß sie sich zur Wehre setzten, einen angreifen oder schädliches Geschrei erheben würden.“

Der Sempacherbrief blieb die Grundlage der schweizerischen Kriegsgesetzgebung; er ward indessen in der Folge durch verschiedene Zusätze vermehrt. Die Kriegsordnung wurde in den Heeren der schweizerischen Eidgenossen streng gehandhabt und die Anwendung des Gesetzes blieb nicht hinter seinem Wortlaute zurück.

Das Kriegsgerichtsverfahren entsprach im Allgemeinen dem bürgerlichen Gerichtsverfahren. Die Proceedur war kurz, und die Strafe folgte dem Verbrechen auf dem Fuße. Die Hauptleute bestimmten, ob der Deliquent vor Gericht gestellt werden sollte, und als Richter fungirten bis zum Ende des 15. Jahrhunderts stets die Kriegsgemeinden. Alle Krieger erschienen dabei bewaffnet und formirten den Ring; der Hauptmann bei dem Banner, welcher den Vorsitz führte, stützte sich auf das entblößte Schwert und stand, alter Sitte nach, unter einem Baume. Ankläger und Beklagter traten vor, der letztere durfte Anwälte wählen, und nachdem beide Theile gehört waren schritt man zum Spruch und unmittelbar darauf zur Strafvollstreckung. — Erst Ende des 16. Jahrhunderts wurde es üblich, statt durch die gesamte Kriegsgemeinde durch eine Anzahl aus der Truppe gezogener Männer das Urtheil sprechen zu lassen, wobei der Zeugenbeweis eingeführt wurde, die Kriegsgemeinde aber immer gegenwärtig war, „daß da nieman enkeim vngliches beschehe und widerfahre.“ Das Verfahren ward überaus umständlich und ceremoniös. — Die Strafen waren, um abzuschrecken, meist sehr streng. Das Todesurtheil vollzog man durch Enthaupten. Verräther wurden geviertheilt.

Was dem Heere der Eidgenossen in Bezug auf die Kriegskunst eine

so hervorragende Bedeutung giebt, das ist die hier zuerst stattfindende rationelle Durchbildung der Infanterietaktik. Machiavelli stellt hierüber in seinen sieben Büchern über Kriegskunst folgende Betrachtungen an: „Es giebt zweierlei Arten von Bewegungen in einem Heere, nämlich die des einzelnen Mannes im Bataillon und die jedes einzelnen Bataillons in Verbindung mit den andern. Wenn der Kriegsmann in den ersteren geübt ist, so dürften die letzteren nicht schwierig sein; nie aber werden sie ausgeführt werden können, wenn die ersteren unbekannt sind. Jeder Schlachthausen muß lernen, bei allen Arten von Bewegungen und in jedem Terrain Reih und Glied zu halten, sich in Schlachtordnung aufzustellen, die Töne der Instrumente zu unterscheiden, durch die im Gefecht die verschiedenen Befehle mitgetheilt werden u. s. w. . . . Die Deutschen und unter ihnen besonders die Schweizer haben zuerst ihr Fußvolk auf diese Art geübt und es entsprechend bewaffnet. Die Schweizer, arm und auf ihre Freiheit eifersüchtig, waren und sind noch jetzt stets gezwungen, dem Ehrgeiz der deutschen Fürsten zu widerstehn, welche leicht eine zahlreiche Reiterei unterhalten können. Die Armuth der Schweizer versagte ihnen dies Vertheidigungsmittel, und so nahmen sie zu der Schlachtordnung der Alten ihre Zuflucht, welche, nach dem Urtheil verständiger Männer, allein im Stande ist, dem Fußvolk das Uebergewicht zu verschaffen.“

Schlachtordnung und Marschordnung fielen bei den Schweizern — und das ist ein besonderer Vorzug — grundsätzlich zusammen. — Für den Fall, daß das von einem Canton gestellte Banner auf sich selbst angewiesen blieb, war diese Ordnung von vornherein festgestellt.*) Und zwar bildete dann die Hauptmasse (gewöhnlich die Hälfte der Mannschaft) einen Gewalthausen, bei dem sich das Banner befand und der deshalb auch kurzweg „das Banner“ genannt wurde. Seinen Grundstoff gaben die Hellebarden ab. Unmittelbar um das Banner selbst ordneten sich die Bileten (d. h. Kotten) der vornehmsten Zünfte, gewöhnlich die Constabler oder Junker, und bei der ganzen Aufstellung wurde sorgsam danach gestrebt, die als minder zuverlässig geltenden Kotten der Landgemeinden derart anzustecken, daß sie an jeder Stelle durchsetzt erschienen von den Kotten altbewährter Bürgerzünfte. — Die gewöhnliche Tiefe der Aufstellung ist 20 Mann. — Ein Theil der Spieße wird verwendet, um die Flanken des Gewalthausens einzurahmen; und eine Phalanx von 1200 Hellebardieren und 200 Pikentieren kann man sich also derart geordnet denken, daß im Centrum 60 Kotten Hellebardiere, auf jedem der beiden Flügel aber je 5 Kotten Pikeniere stehn.

*) Diese taktischen Elemente nach Rüstow, a. a. D.

Diejenige Mannschaft, welche nicht in den Gewalthaufen gestellt war, diente nun zur Formirung von Vor- und Nachhut, oder, wie es bei den Schweizern hieß, der Abtheilungen „vor dem Banner“ und „hinten am Banner“. — Die Abtheilung „vor dem Banner“ hatte die wichtige Bestimmung, stets das Gefecht einzuleiten; sie bestand daher aus den sämtlichen Schützen, einer reichlichen Beigabe von Spießern und einem geringen Trupp Hellebardierer — wobei den blanken Waffen die Rolle eines Soutiens für die Schützen zufiel, falls diese von Reiterei oder Pikinieren angegriffen wurden. — Unter dem Schutz des Gefechtes der Vorhut erschah sich dann der Gewalthause den Punkt, wo er in die feindliche Ordnung einbrechen konnte, und war der einmal erkannt, so ging es auch ohne Zaudern drauf los. — Die Abtheilung „hinten am Banner“ ist (Nachhutsgefechte abgerechnet) meist sehr schwach und wird fast nur als Deckung des Trostes angesehen.

Die Marsch- und Angriffsordnung war nun so, daß die Vorhut stets seitwärts-vorwärts des Gewalthausens blieb, um stets den Angriff in der Front mit einem auf die Flanke verbinden zu können, und ebenso wurde die Nachhut immer seitwärts-rückwärts des Gewalthausens angeordnet.

Diese Maßregel, welche schon Machiavelli*) als gleich günstig für Angriff wie für Vertheidigung rühmend hervorhebt, erscheint gegenüber den plumpen Formen, welche bisher in den Schlachtordnungen der Franzosen und Deutschen geherrscht hatten, als ein großer Fortschritt. Bisher nämlich standen überall die Heere in 3 Treffen striete hintereinander und meist in gleicher Stärke. Wenn dann das erste Treffen in Unordnung zurückgeworfen wurde, so theilte sich diese auch dem zweiten mit, worauf sich dann gewöhnlich beide vereint auf das dritte warfen und auch dies fortrissen. Oder es drängten von hinten her die Massen stier auf das erste Treffen nach, und wenn dies nicht vorzugehen vermochte, so entstand eine bewegungslose stockende Masse, der jegliche Manövirfähigkeit und damit am Ende auch die Vertheidigungsfähigkeit gebrach. Glatante Beispiele solcher Taktik lehrt die Betrachtung der Schlachten von Courtray, Crech und Azincourt kennen. Wie beweglich war dagegen die staffelförmige Gestaltung eines schweizerischen Auszugs! Und diese praktische Anordnung findet man auch da beibehalten, wo umfassendere Verhältnisse eintraten, d. h. wo die Truppen mehrerer Orte ein größeres eidgenössisches Heer bildeten, nur daß sie entsprechend ausgestattet wurde. In diesem Falle werden nämlich, ganz analog den 3 „batailles“ der Franzosen, drei große Haupthausen gebildet; jeder derselben wird womöglich aus allen Waffen zusammengesetzt, um zur selbstständigen Gefechts-

*) I sette libri dell arte della guerra.
Grenzboten IV. 1875.

führung befähigt zu sein, und jeder bildet sich seine eigene Vorhut. Das Gros des Heeres (meist die Hälfte der Gesamtmacht) wurde grundsätzlich stets aus den Contingenten mehrerer Orte zusammengestoßen und dem Gehäufthausen bei großer Stärke häufig eine Kottentiefe gegeben, welche über 20 Mann hinausging. Dazu zwang, wenn man den Haufen nicht theilen wollte, oft genug schon das Terrain. Denn eine Phalanx von 6000 Mann z. B. hatte bei 20 Mann Tiefe 300 Mann in der Front, und entwickelte, da für jeden Mann 3 Fuß Breite gerechnet wurde, bereits eine Frontausdehnung von 900 Fuß. Räume solcher Art fehlten aber nicht selten im Gebirgsland, und dann half man sich eben, indem man dem Haufen größere Tiefe gab. Endlich wurde dies Verfahren sogar methodisch und dergleichen übertrieben, daß zu Anfang des 16. Jahrhunderts der gevierte Haufe, welcher ebensoviel Front als Tiefe hat, für die normale Stellung galt. — Vorhut und Nachhut pflegten je ein Viertel der Gesamtmacht stark zu sein.

Was die Exerzierkunst betrifft, so läßt sich erkennen, daß die Schweizer das rottenweise Abbrechen und Aufmarschieren aus der und in die Phalanx wohl verstanden, daß sie zuweilen in der Ebene, um mehr Terrain einzunehmen und sie geschützt zu durchschreiten, das hohle Viereck und in reiner Defensiv die Kreuz formirten. Das hohle Viereck wurde wol auch vorn offen gelassen, und dann marschirte zwischen den aus Vor- und Nachhut gebildeten Hörnern die Bagage. Das Kreuz wurde hergestellt, indem Vor- und Nachhut unmittelbar heranrückten an das Banner.

So war das schweizerische Wehrwesen beschaffen, als es in die Burgunderkriege und mit ihnen in die weltgeschichtliche Periode der Eidgenossenschaft eintrat.

Eine deutsche Ausgabe von Louis Agassiz' Schöpfungsplan.

Der Schöpfungsplan. Vorlesungen über die natürlichen Grundlagen der Verwandtschaft unter den Thieren. Von Louis Agassiz. Deutsche Uebersetzung, durchgesehen und eingeführt von C. G. Stiebel. Mit 50 Holzschnitten. Leipzig, Quandt und Händel, 1875.

Unter den Naturforschern unsrer Zeit haben wenige so umfassende und zugleich so gründliche Forschungen in der Zoologie und Paläontologie ge-